



GEMEINDE WÜRENLOS

Adresse für die Zustellung der Bewilligung:

An den Gemeinderat
5436 Würenlos

Meldung über die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit
(mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 1 Abs. 1 GGV:
Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Anlass
(mindestens 2 Werktage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei Würenlos einzureichen)

§ 4 Abs. 2 lit. b GGG:
Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben.

Anlass

Ort, Lokal
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Datum, Zeitdauer - Verlängerung: ja nein
Anzahl erwarteter Personen

Veranstalter (Wirt, Verein, Organisation)
Verantwortliche Person
PLZ, Wohnort, Adresse
Telefon / E-Mail-Adresse

Der Bewilligungsnehmer hat von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen (siehe Rückseite) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal darüber genau instruiert wird.

Ort, Datum
.....
Unterschrift

Bewilligung

- Die vorgenannte Veranstaltung mit Wirtetätigkeit kann durchgeführt werden.
- Die beantragte Verlängerung der Öffnungszeiten wird bewilligt.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und des Polizeireglements sind einzuhalten. Tombola-/Lotto-Bewilligungen sind beim Departement Finanzen und Ressourcen einzuholen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 20'000.00 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

Bewilligungsgebühr: Fr.

Würenlos,

GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS:
Die Gemeindeschreiber-Stv.

Hinweis

Falls Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

- Kopie an:
- regionalpolizei wettingen-limmattal
 - Finanzverwaltung
 - Akten

Erläuterungen zum Gesuch und zur Bewilligung

Wirtetätigkeit

Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Bezug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint (§ 4 Gastgewerbeverordnung, GGV). Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.

Art der Wirtetätigkeit

gewerbsmässige Wirtetätigkeit

(Fähigkeitsausweis notwendig)

nichtgewerbsmässige Wirtetätigkeit

(Fähigkeitsausweis nicht notwendig)

Merkmale

- Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle
- über dem Einkaufspreis oder Eintritt bzw. Mitgliederbeitrag
- nicht öffentlich zugänglich und stark eingeschränkte Öffnungszeiten
- stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment
- Vereine und Landwirtschaftsbetriebe, sofern Nebentätigkeit
- Degustationen der Bier- und Weinbranche

Öffnungszeiten

Zugelassene Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15
Freitag / Samstag	05.00 - 02.00
Sonntag	07.00 - 00.15
Feiertage (Neujahr, Auffahrt usw.)	07.00 - 00.15
Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag, Weihnachten und darauffolgender Tag)	07.00 - 00.15

Verlängerung	durch Gemeinderat	wenn die Verhältnisse es erlauben (Baurecht/Umwelt-/Lärmschutz)
	für einzelne Anlässe	werktags max. bis 03.00 Uhr / Fr, Sa, Feiertage max. bis 05.00 Uhr
	dauerhaft	z. B. Dancing; Baubewilligungsverfahren erforderlich
	lokale Anlässe	z. B. Gemeindeversammlung usw. keine Bewilligung erforderlich

Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es gelten die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Würenlos. Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.

Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Departement Finanzen und Ressourcen einzuholen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu Fr. 20'000.00 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

Alkoholverkauf

Auf dem Kleinhandel mit Spirituosen (gebrannte Wasser, Alcopos, Kaffee mit Schnaps etc.) wird gemäss § 11 GGG eine Abgabe erhoben. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt 24 (Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken) des Kantons Aargau.

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (§ 136 StGB).

Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von

- alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
- gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
- alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene.
- alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten. (§ 1 Abs. 2 GGG)

Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen (Art. 42 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung).

Gebühren Wirtetätigkeit

Prüfung der dauerhaften Aufnahme der Wirtetätigkeit	Fr.	150.00	GR	§ 23 lit. a) GGV
Änderung in der Betriebsführung	Fr.	100.00	GR	§ 23 lit. b) GGV
Meldung einzelner Veranstaltungen	Fr.	* 50.00	GR	Geb.reg. GR
Verlängerung der Öffnungszeiten (siehe unten)	Fr.	30.00 - 100.00	GR	§ 23 lit. e) GGV
Spirituosenabgabe Einzelanlässe	Fr.	30.00 - 2'000.00	GR	§ 24a GGV
Bewilligungsgebühr für Kleinhandelsbewilligung (nach Aufwand)	Fr.	20.00 - 200.00	DGS / GR	§ 23 lit. d) GGV

* gemeinnützige Veranstaltungen sind unentgeltlich.

Gebühren Öffnungszeiten

	Restaurationsbetriebe mit Patent	ausserhalb von Restaurationsbetrieben
1 Stunde Verlängerung	Fr. 30.00	Fr. 60.00
2 Stunden Verlängerung	Fr. 40.00	Fr. 80.00
3 Stunden Verlängerung	Fr. 50.00	Fr. 100.00